

# GEMEINDE RABENAU



## Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Absatz 3 Bundsmeldegesetz

Hiermit wird ein  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung bestätigt

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Stockwerk, Wohnungsnummer o. ä.

In die vorgenannte Wohnung ist / sind am  folgende Person / n

eingezogen  ausgezogen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

### Wohnungsgeber / in:

Name und Vorname:

Anschrift:

ggf. Name der durch den Wohnungs-  
geber beauftragten Person:

Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name des Eigentümers  
der Wohnung:

Anschrift:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 Bundesmeldegesetz).

### **Datenschutzhinweis und Einwilligung zur Datenerhebung**

Die oben genannten Daten werden für den Zweck der Wohnungsgeberbestätigung erhoben und gespeichert. Eine Weiterleitung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Sie sind jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeinde Rabenau, Datenschutzbeauftragte, [s.rinker@rabenu.de](mailto:s.rinker@rabenu.de), um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu bitten. Zudem können Sie jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter [www.gemeinde-rabenau.de/datenschutz](http://www.gemeinde-rabenau.de/datenschutz).

Ort, Datum und Unterschrift

### **Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)

geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

#### **§ 17**

##### **Anmeldung, Abmeldung**

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb

von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ....

#### **§ 19**

##### **Mitwirkung des Wohnungsgebers**

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug

oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden. (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

### **Wer ist Wohnungsgeber?**

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.